



### INHALT:

- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz des Biotopkomplexes „Am Haus Seewies“ in der Gemeinde Feldafing als Landschaftsbestandteil vom 25. Juni 1993, Nr. 401 V-173-5/2-baa
- Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Obere Kellerwiese/Fischerbuchet“ (Zweckverband).
- Beginn des Verkaufs der Abfallgebührenmarken für das 2. Halbjahr 1993

**Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz des Biotopkomplexes „Am Haus Seewies“ in der Gemeinde Feldafing als Landschaftsbestandteil vom 25. Juni 1993, Nr. 401 V-173-5/2-baa**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Starnberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14. Juni 1993, Nr. 820-8632, genehmigte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Der dem Haus Seewies in der Gemeinde Feldafing östlich vorgelagerte Biotopkomplex, bestehend aus artenreichem Kalkmagerrasen, Flachmoor und Streuwiese sowie die angrenzenden Wald-ränder werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Am Haus Seewies“.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 6,4 ha und umfaßt folgende Grundstücke, wobei Teilflächen mit (T) gekennzeichnet sind.  
Fl.Nr. 386 T, Gemarkung Feldafing  
Fl.Nr. 392, Gemarkung Feldafing  
Fl.Nr. 393, Gemarkung Feldafing, Gemeinde Feldafing
- (2) Die Lage und die Grenzen des Landschaftsbestandteils ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:25000, 1:5000 und 1:1000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in den Karten im Maßstab 1:5000 und 1:1000, soweit die Grenzen nicht vermaßt sind, gilt die Innenkante der Grenzlinie.

#### § 3

##### Schutzzweck

- (1) Der Landschaftsschutzbestandteil am Haus Seewies ist zu schützen, da die Erhaltung des Landschaftsschutzparks wegen seiner hervorragenden Schönheit und Eigenart sowie seiner ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Zweck der Schutzmaßnahme ist es,
  1. den im voralpinen Hügelland selten vorkommenden Kalkmagerrasen und charakteristischen Moorbereich zu schützen,

2. die Standortfaktoren, wie Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt und extensive Bewirtschaftung, als ökologische Bedingungen für die zu schützende Pflanzen- und Tiergesellschaft zu erhalten,
3. die Artenvielfalt der Tiere und Pflanzen durch Erhaltung und Pflege des Lebensraumes und der Lebensbedingungen zu schützen,
4. die miteinander in Verbindung stehenden wertvollen Lebensräume zu sichern, um den Austausch von Lebensgemeinschaften zu ermöglichen,
5. den historischen Park im Stil englischer Landschaftsgärten mit den naturnahen und ehemals weit verbreiteten blumenreichen Wiesenflächen sowie den malerischen Baumbestand zu pflegen und zu erhalten.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Nach Art. 26 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten:
  1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dazu keine öffentlichrechtliche Genehmigung erforderlich ist,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  5. Veränderungen an Wasserläufen oder dem Uferbewuchs, die außerhalb laufender Unterhaltung liegen sowie Veränderungen des Grundwasserbestandes durch Gräben oder Drainagen vorzunehmen oder neue Gewässer anzulegen,
  6. Gräben und Drainagen neu anzulegen,
  7. Pflanzen anzubringen oder Tiere auszusetzen,
  8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gehege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  10. Sachen im Gelände zu lagern,
  11. Feuer zu machen und zu betreiben,
  12. zu zelten oder zu lagern,
  13. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische Maßnahmen, wie mineralische oder organische Düngung, Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder mechanische Maßnahmen wie Dränung, Beweidung oder unsachgemäßer Mahd zu beeinflussen,
  14. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
  15. Hunde im Schutzgebiet frei laufen zu lassen,

16. die Wiesenflächen außerhalb der markierten Pfade zu betreten und zu befahren, das gilt nicht für Grundeigentümer oder dingliche Berechtigte,
17. im Schutzgebiet außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu reiten.

#### § 5

##### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:
  1. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils notwendigen Maßnahmen der Pflege und des Unterhalts, soweit diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen und die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Starnberg als Untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Als notwendige Pflegemaßnahme gilt insbesondere eine einmalige Mahd der Wiesenflächen im Jahr vom 15.-31. August auf den Magerrasen und nach dem 15. September im Bereich der Streuwiesen.
  2. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Starnberg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
  3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung durch einzel- und gruppenweise Durchforstung zur Herstellung eines stufigen Mischbestandes. Die Einzelbäume und Baumgruppen sind als Dauerbestockung zu erhalten,
  4. die ordnungsgemäße Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes; es darf jedoch nicht in das Schutzgebiet gefahren werden. Für die Errichtung von Wildfütterungen und Hochständen ist die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen,
  5. der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung und die Erneuerung von bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
  6. die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung von vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben.

#### § 6

##### Befreiungen

Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das Landratsamt Starnberg als Untere Naturschutzbehörde unter der Voraussetzung des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen.

**SCHUTZGEBIETSKARTE**  
zur Verordnung über den Landschaftsbestandteil „Am Haus Seewies“ in Feldafing, Landkreis Starnberg vom 25. Juni 1993

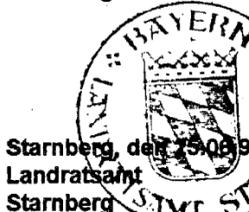
 *Schaffrath*  
Starnberg, den 25.06.93  
Landratsamt Starnberg  
i. A. Schaffrath  
Oberregierungsrätin

**Übersichtskarte**  
Kartengrundlage:  **Landschaftsbestandteil**

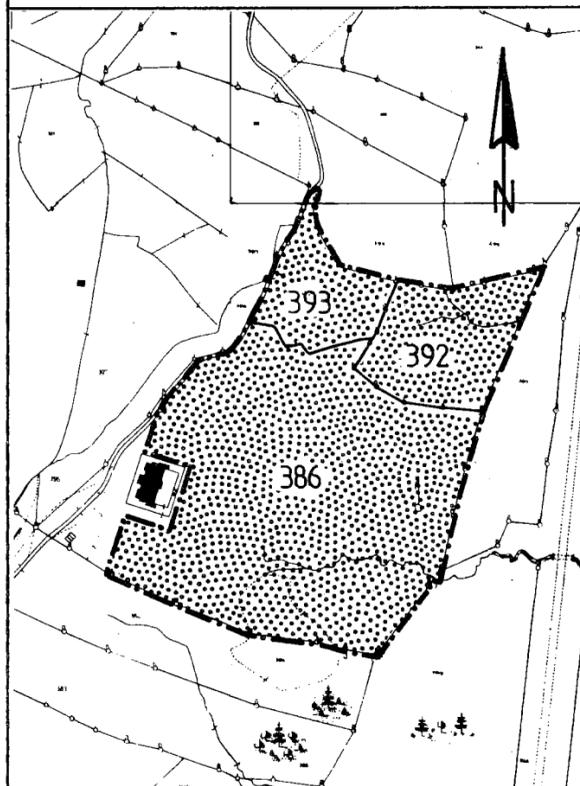
**Maßstab 1:25000**  
Topographische Karte  
Blatt-Nr. 8033



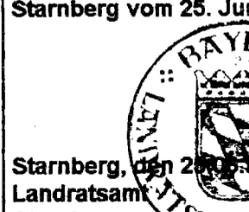
**SCHUTZGEBIETSKARTE**  
zur Verordnung über den Landschaftsbestandteil „Am Haus Seewies“ in Feldafing, Landkreis Starnberg vom 25. Juni 1993

 *Schaffrath*  
Starnberg, den 25.06.93  
Landratsamt Starnberg  
i. A. Schaffrath  
Oberregierungsrätin

**Maßstab 1:5000**  
Kartengrundlage:  **Landschaftsbestandteil**

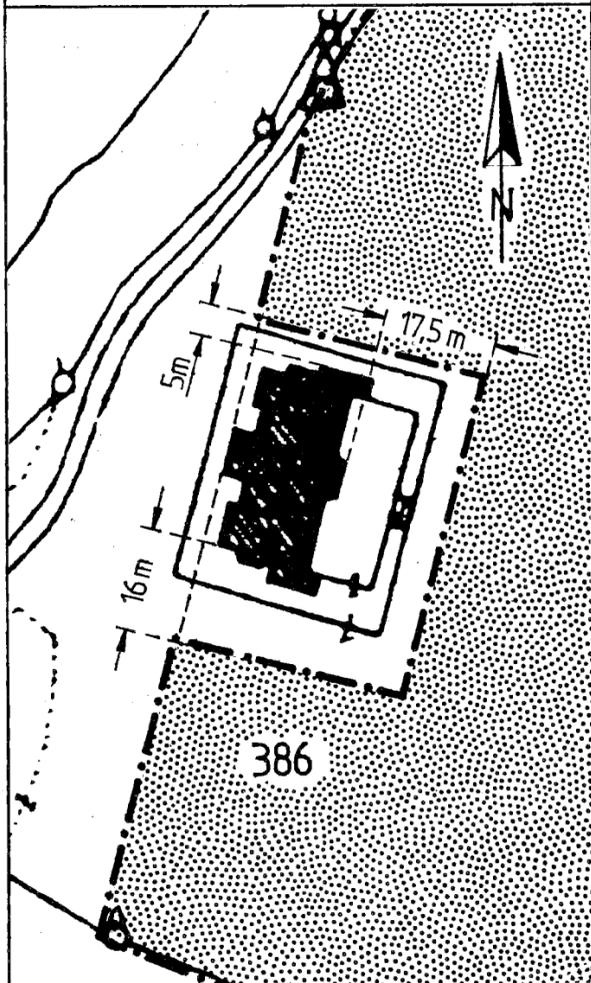


**SCHUTZGEBIETSKARTE**  
zur Verordnung über den Landschaftsbestandteil „Am Haus Seewies“ in Feldafing, Landkreis Starnberg vom 25. Juni 1993

 *Schaffrath*  
Starnberg, den 25.06.93  
Landratsamt Starnberg  
i. A. Schaffrath  
Oberregierungsrätin

**Maßstab 1:1000**  
Kartengrundlage:  **Landschaftsbestandteil**

**Ausschnitt**  
Flurkarte 1:5000  
Vergrößerung  
Blatt-Nr. S.W. X 10



§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 Nrn. 1-15 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3, Art. 26 Abs. 1 und 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 Nrn. 16 und 17 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Starnberg, 25. Juni 1993

**LANDRATSAMT STARNBERG**

I. A. Schaffrath, Oberregierungsrätin

**Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing**

**Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Obere Kellerwiese/Fischerbuchet“ (Zweckverband).**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat am 6. 4. 1993 den Änderungsentwurf zum Bebauungsplan Nr. 5 „Obere Kellerwiese/Fischerbuchet“ in der Fassung vom 6. 4. 1993 als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 30. 4. 1993 festgestellt, daß das Änderungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Bebauungsplanänderung daher in Kraft gesetzt werden darf.

Die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 6. 4. 1993, samt Begründung, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Tutzing, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches -BauGB- wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres, bei Mängeln

der Abwägung innerhalb von 7 Jahren, seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Tutzing, den 24. 6. 1993

GEMEINDE TUTZING

Dr. A. Leclair, 1. Bürgermeister

**Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbands Starnberg  
Beginn des Verkaufs der Abfallgebührenmarken  
für das 2. Halbjahr 1993**

Ab sofort können in den bekannten Verkaufsstellen (Geldinstitute, Gemeindeverwaltungen) die Abfallgebührenmarken für das 2. Halbjahr 1993 erworben werden.

Die Marken sind gut sichtbar an den vorgehaltenen Restmüllgefäßen anzubringen.

Der Verband weist darauf hin, daß Restmüllbehälter ohne gültige Gebührenmarke nicht geleert werden.

Starnberg, 29. 6. 1993

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND STARNBERG

Dr. Widmann, Landrat, Verbandsvorsitzender



**FRAUENHAUS**

Hilfe für mißhandelte  
oder von Mißhandlung  
bedrohte Frauen

**Telefon 08841/57 11**

(täglich rund um die Uhr erreichbar)

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Matthias Rackwitz; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.